

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: Pressfreiheit und Pressschutz-Initiative
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preßfreiheit und Preßschutz-Initiative

Von Ernst Nobs.

Drei Gefahrenquellen bedrohen die schweizerische Preßfreiheit, wie wir sie seit einem Jahrhundert kennen und wie sie ihren Ausdruck gefunden hat im heutigen Artikel 55 der Bundesverfassung. Diese Gefahrenquellen sind:

I.

Der Bundesratsbeschuß vom 26. März 1934.

Dieser Bundesratsbeschuß lautet:

»Gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9, der Bundesverfassung, hat der Bundesrat folgenden Beschuß gefaßt, der sofort in Kraft tritt:

1. Preßorgane, die durch besonders schwere Ausschreitungen die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten gefährden, werden verwarnt. Bei Nichtbefolgung der Verwarnung wird ihr Erscheinen auf bestimmte Zeit verboten.

Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes. Die Kantone haben für die Durchführung des Verbotes zu sorgen.

2. Der Bundesrat ermächtigt das Justiz- und Polizeidepartement, an die Kantone ein Kreisschreiben zu richten, worin sie eingeladen werden, Druckschriften (mit Ausnahme von Zeitungen), Bilder und ähnliche Darstellungen, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten zu gefährden, vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb auszuschließen, vorläufig zu beschlagnahmen und der Bundesanwaltschaft einzusenden, die beim Bundesrat Antrag auf definitive Einziehung stellt.

3. Der Bundesrat ermächtigt die Bundesanwaltschaft, die aus dem Ausland eingeführten Druckschriften der genannten Art beschlagnahmen zu lassen und beim Bundesrat Antrag auf Einziehung zu stellen.

4. Die Strafverfolgung, gestützt auf Art. 42 des Bundesstrafrechtes, bleibt vorbehalten.

5. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem dieser Beschuß außer Kraft tritt.«

Auch wenn durch das Mittel der Konsultativen Pressekommision der Presse ein begutachtendes Mitspracherecht eingeräumt worden ist, so besteht nichtsdestoweniger die Möglichkeit und die Gefahr, daß der Bundesrat Zeitungen verwarnt und im Wiederholungsfall im Erscheinen auf einige Zeit einstellt.

Im Bundesratsbeschuß vom 26. März 1934 ist im Grunde das berüchtigte Fremdenkonklusum wieder auferstanden, das die schweizerischen Kantone durch die Tagsatzung vom 14. Juli 1823 beschlossen hatten. Dieses Fremdenkonklusum lautete:

»Es sollen alle Stände auf das nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar in bezug auf den Mißbrauch der Presse: 1. Daß in den Zeitungen, Tagesblättern, Flugschriften und Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte. 2. Daß bei diesen

Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.«

Die schweizerischen Geschichtsschreiber sind darin einig, daß dieses sogenannte Fremdenkonklusum, das sachlich keineswegs schlimmer ist als der Bundesratsbeschuß vom 26. März 1934, »unter dem Drucke der verbündeten reaktionären Mächte« gefaßt worden sei, wie sich Professor W. Burckhardt ausspricht. Der Geschichtsschreiber der Schweizerpresse, Dr. Karl Weber, äußert sich darüber im Jubiläumsband der Schweizerpresse (1933) wie folgt:

»Dieses Presse- und Fremdenkonklusum vom 14. Juli 1823 ist die einschneidendste und bezeichnendste Maßnahme in bezug auf die Presse während der Restaurationszeit und zugleich das sichtbarste Symptom der Abhängigkeit der Schweiz von den ausländischen Mächten. Metternich durfte zufrieden sein... Für die Meinung von Pressefreiheit bedeutete das Konklusum einen Tiefpunkt, der nicht mehr zu unterschreiten war.«

Diese Urteile der Nachzeit sollten unsere Regierenden von heute davor bewahren, bei den kommenden Generationen ein nachsichtigeres Urteil zu erwarten, als es die Urheber des Fremdenkonklusums von 1823 gefunden haben. Das Fremdenkonklusum ist nach einer unrühmlichen Verteidigung, die nur wenige Jahre dem Freiheitsdrang des Volkes zu widerstreben vermochte, untergegangen. Wir wehren uns dagegen, eine ähnliche Institution heute wieder einführen zu wollen.

Wir bestreiten um so mehr, daß durch einen Bundesratsbeschuß Zeitungen sollen verboten werden können, als ein bestehendes Gesetz ganz genau den Weg bezeichnet, der bei Mißbrauch der Preßfreiheit auf dem Gebiete der auswärtigen Politik zu begehen ist. Das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 sagt in seinem Artikel 42:

»Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder seiner Regierung wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000.—, womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.«

Das also ist der gesetzliche Weg, auf welchem die Ueberschreitung der Preßfreiheit ihre Sühne findet! Man sollte glauben, daß die hier vorgesehenen Strafen (Buße bis auf 2000 Franken und Gefängnis bis auf 6 Monate) genügen dürften! Der Bundesrat aber begnügt sich nicht damit. Er schlägt auch nicht etwa eine Abänderung dieser Gesetzesbestimmung vor, falls sie in irgendeiner Beziehung unzulänglich sein sollte. Er nimmt vielmehr für sich selber das Recht in Anspruch, unter Umgehung aller rechtlichen Verfahren, eine Zeitung auf bestimmte Zeit zu verbieten! Darin erblicken wir aber eine Neuerung, welche den Preßfreiheitartikel der Bundesverfassung in sein Gegenteil verkehrt. Dieser Artikel lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen:

»Art. 55. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.«

»*Die Preßfreiheit ist gewährleistet!*« Wenn aber eine administrative Behörde unter Ausschluß eines rechtlichen oder richterlichen Verfahrens, unter Ausschluß eines jeden Rekursrechtes, unter Ausschluß auch jeder Verteidigungsmöglichkeit Zeitungen verbieten kann und die Meinung zur vorherrschenden wird, daß es in Ordnung sei, auf diese Weise Zeitungen schließlich willkürlich einzustellen, dann hat die Preßfreiheit aufgehört, zu existieren, und dann ist auch der schöne Art. 55 der Bundesverfassung durchgestrichen und abgetan!

Es ist höchste Zeit, dem Ueberhandnehmen derartiger Anschauungen und einer autoritären Handhabung der Preßfreiheit mit Nachdruck entgegenzutreten.

II.

Der Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. Februar 1934.

Am 15. August 1933 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den kommunistischen »Kämpfer« auf zwei Wochen im Erscheinen eingestellt, weil im Streik der Sanitär- und Elektromontoure die Stadtpolizei in vierzig Tagen über dreihundertmal hatte ausrücken müssen, um gegen Gewalttätigkeiten einzuschreiten, und weil nach der Ueberzeugung des Regierungsrates die Schreibweise des »Kämpfers« hieran schuld gewesen sei, auch die Ausschreitungen nach dem Verbot aufhörten.

Das Bundesgericht hat diesen Beschuß der Zürcher Regierung gutgeheißen. In der Begründung des Bundesgerichtes steht ein Satz, dessen Bedeutung und Tragweite wir heute noch kaum abzuschätzen vermögen:

»Allein in einem Fall wie dem vorliegenden muß doch ausnahmsnahmsweise die Zensur oder die Unterdrückung einer Zeitung für kurze, vorübergehende Zeit durch Polizeiverfügung gestattet sein.«

Dieser Bundesgerichtsentscheid vom 23. Februar 1934 beschert uns also glücklicherweise wieder die Zensur und die Zeitungsverbote, wie sie unter dem ancien régime nicht schöner bestanden haben! Nachdem schon der Bundesrat einen Einbruch von entscheidender Bedeutung in die Preßfreiheit unternommen hat, folgt ihm auf kantonalem Gebiete nun auch das Bundesgericht mit einem Entscheid, welcher die Preßfreiheit in das Belieben einer »Polizeiverfügung« stellt.

Was ist eine Polizeiverfügung?

Darüber entscheidet das kantonale Staatsrecht. Zum Erlaß einer Polizeiverfügung kann nicht bloß der Regierungsrat als Gesamtbehörde, sondern auch der kantonale Polizeidirektor oder sein Stellvertreter

befugt sein. Aber als Polizeiorgane amten nicht bloß kantonale, sondern auch kommunale Behörden! Auch diese sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuständig. Gerade in den Kantonen mit weitgehender Gemeindeautonomie kann durchaus berechtigtermaßen die Frage entstehen, ob nicht Stadträte als Gesamtbehörde und städtische oder gemeindliche Polizeivorstände zum Erlaß einer Polizeiverfügung befugt und gegebenenfalls verpflichtet seien.

Ist schon durch kantonale, administrativbehördliche Zeitungsverbote der Willkür und der parteipolitischen Ranküne Tür und Tor geöffnet, so viel mehr noch durch die Möglichkeit, daß sogar kommunale Behörden durch Polizeiverfügung Zeitungen der Vorzensur unterstellen oder ihr Erscheinen für einige Zeit sollen einstellen können.

Es ist vielleicht denkbar, daß das Bundesgericht in einem Rekursfalle die Kompetenz zur Verhängung von Zensur und zum Verbot von Zeitungen einzig der kantonalen Polizeibehörde zuschreiben würde, doch steht das noch keineswegs fest.

Diese Situation zeigt, wie bedenklich sich die Sicherungen zur Aufrechterhaltung der Preßfreiheit gelockert haben. Es scheint, daß wir auch mit der Zensur wieder Bekanntschaft machen sollen, und doch ist die Zensur für die Presse nichts anderes als was die Schutzhaf für die Person. Die Schutzhaf ist keine Institution eines Rechtsstaates. Auch die Zensur kann es nicht sein.

III.

Kantonale Ausnahmerechte gegen die Preßfreiheit.

Im Kanton Zürich haben extrem reaktionäre Kreise mit der tätigsten Mitwirkung der bürgerlichen Parteien ein Ausnahmegesetz vorbereitet, das heute vor dem Kantonsrat zur Behandlung steht und folgenden § 9 enthält:

»Der Regierungsrat kann periodisch erscheinende Flugschriften jeweils auf die Dauer von drei Monaten verbieten, wenn sie die Störung der öffentlichen Ordnung bezwecken, fördern oder vorbereiten. Dem Verbot soll in der Regel eine Verwarnung vorausgehen.

Das Verbot einer periodisch erscheinenden Druckschrift gilt auch für die im gleichen Verlag erscheinenden Kopfblätter der Druckschrift und für jede andere, angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als Ersatz für sie anzusehen ist.«

Man darf ja überzeugt sein, daß dieser Maulkratten wenigstens nicht Gesetzeskraft erlangen wird, da er nach unserer Ueberzeugung auf keinen Fall die Zustimmung einer Volksmehrheit wird erlangen können. Es springt in die Augen, daß der oben erwähnte § 9 bei weitem schlimmer ist als der hier behandelte Bundesgerichtsentscheid und schlimmer auch als der Bundesratsbeschuß vom 26. März 1934. Der Bundesgerichtsentscheid läßt es dahingestellt sein, ob der Regierungsrat im Strafmaß (Einstellung auf 14 Tage) nicht zu weit gegangen ist, weil der rekurrerende Anwalt das Strafmaß nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht habe. Immerhin deutet das Bundesgericht an, daß

die Einstellung hätte kürzer bemessen sein dürfen. Der Entwurf zu einem zürcherischen Ordnungsgesetz aber läßt Einstellungen bis auf drei Monate zu und verbietet von vornherein auch Kopfblätter, trotzdem diese — da sie ja unter eigener Redaktion stehen — die zu ahndenden Artikel möglicherweise gar nicht veröffentlicht haben! Der Bundesrat hat, dem Begehr des Preßvereins folgend, sich eine Konsultative Pressekommision gefallen lassen, kantonal-zürcherische Presseeinstellungen aber sollen ohne jede Anhörung der Presse verfügt werden!

IV.

Aus allen diesen Gefahren ist unsere

Initiative zum Schutze der Preßfreiheit

entstanden. Bereits hat der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz sie grundsätzlich beschlossen und auch ihren Text gemäß den Anträgen einer vorberatenden Kommission festgestellt. Die Anregung zur Initiative ist ausgegangen von einem einstimmig beschlossenen Antrag einer Konferenz unserer schweizerischen Parteipresse.

Die Initiative lautet:

»Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen gemäß Art. 121 der Bundesverfassung und gemäß dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung folgendes Begehr:

Art. 55 der Bundesverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

(bisher)

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

(bisher)

Dem Bund steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

(bisher)

Es ist jedoch untersagt, inländische Presseerzeugnisse zu verbieten, der Zensur oder andern derartigen Maßnahmen zu unterstellen.

(neu)

Verfügungen und Erlasse, welche die Preßfreiheit verletzen, können jederzeit mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das gilt auch für Verfügungen und Erlasse, die vom Bundesrat oder andern eidgenössischen Behörden ausgehen oder von der Bundesversammlung unter Ausschluß des Referendums beschlossen worden sind.

(neu)

Uebergangsbestimmung: Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels fallen Ziffer 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 über Presseorgane, Druckschriften, Bilder und ähnliche Darstellungen dahin.«

Der Wortlaut der Initiative zeigt uns, daß sie durch einen sehr klar gehaltenen, unzweideutigen Text den früheren Rechtszustand, wie er bis zu Beginn des Jahres 1934 galt, wieder herstellen will. (Die Zeitungsverbote der Weltkriegsjahre dürfen hier nicht dem früheren Rechtszustand unterstellt werden, denn der Bundesrat berief sich zu ihrer Rechtfertigung ausdrücklich auf die Generalvollmacht. Am Kriegsende hat er denn auch das außerordentliche Presseregime wieder abgestellt.)

Der Wortlaut des von uns vorgeschlagenen Art. 55 der Bundesverfassung würde den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Bundesgericht) *jede Möglichkeit benehmen, die Preßfreiheit in der Weise zu beschränken, wie das nun heute beabsichtigt zu sein scheint.*

Ich hebe hervor, daß unsere Ergänzung sich nur auf *inländische* Preßerzeugnisse bezieht. Wir wollen also nicht von vornherein und in gleich grundsätzlicher Weise ausländische Druckschriften schützen, die zum Beispiel aus faschistischen Staaten kommen, wo die Preßfreiheit nichts gilt und Vertreter demokratischer Auffassungen nicht zu Worte kommen können.

Trotzdem allgemein gesagt wird, daß Verbote von Preßerzeugnissen untersagt seien, wird es auch nach einer Annahme des Volksbegehrens nicht ausgeschlossen sein, ein Preßerzeugnis wegen Preßvergehens beschlagsnahmen zu lassen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die sich ohne weiteres aus Satz 2 des bisherigen Art. 55 der Bundesverfassung ergibt.

Die Uebergangsbestimmung stellt klar, daß Verbote, wie sie heute durch den Bundesratsbeschuß vom 26. März 1934 ermöglicht werden, nach der Annahme der Initiative durch das Volk dahinfallen müßten. Eine solche Uebergangsbestimmung zu einem einzelnen Verfassungsartikel ist zulässig und nichts rechtlich Neues. (Zum Beispiel Art. 12 BV. und Art. 73 BV.)

Abgesehen von dieser Uebergangsbestimmung, bleibt zur Sicherung der vollen Preßfreiheit *die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht*, mit der wir einen neuen Grundsatz in die Verfassung einführen. Unser neuer Zusatz gibt das Beschwerderecht auch gegenüber Erlassen des Bundesrates, anderer Bundesbehörden und selbst der Bundesversammlung, sofern sie unter Ausschluß des Referendums beschließt. Das letztere mußte gesagt werden, um dringlichen Bundesbeschlüssen, welche den Volksentscheid umgehen könnten, vorzukommen.

Darin, daß sogar ein Beschuß der Bundesversammlung beim Bundesgericht angefochten werden kann, liegt eine Durchbrechung des Art. 113, Schlußsatz, der Bundesverfassung. Es ist ein Stück *Verfassungsgerichtsbarkeit*, wie sie in den Vereinigten Staaten besteht und seit längerer Zeit auch bei uns verlangt wird. Mag man gegen die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit im allgemeinen noch so trifftige Bedenken haben, so darf sie zum Schutze der Preßfreiheit und als Sonderfall unbedenklich eingeführt werden.

V.

Indem die schweizerische Arbeiterschaft die Sicherung der Preßfreiheit anstrebt und das Begehrn stellt, daß gerade auf diesem Gebiet alle administrative Willkür ausgeschlossen sein soll, nimmt unsere Partei den Kampf um die Preßfreiheit dort auf, wo die Erben der einstigen bürgerlichen Vorkämpfer der Preßfreiheit ihn scheinen aufzugeben zu wollen.

Wir betonen es nochmals, daß wir *keine Anhänger der absoluten Preßfreiheit* sind. Der Preßfreiheit sind Schranken gezogen, die keine staatliche Ordnung preisgeben darf. Wenn die heutige Preßgesetzgebung unzureichend sein sollte, so möge man sie ergänzen und hat dafür den Weg der Gesetzgebung und das souveräne Volk nicht zu scheuen, wenn man nichts Unrechtes will. Wir wehren uns aber des allerentschiedensten, die Presse außerhalb des Rechtes und in das Belieben politischer Behörden zu stellen.

Bedenklich erscheint, daß ein Großteil der Presse heute selber in dieser Sache nicht im klaren ist, ob er etwas zu fürchten habe oder nicht von der Aufhebung der Preßfreiheit. Wer so opportunistisch denkt, übersieht die grundsätzliche Tragweite der Sache. Ein Blick auf die gegenseitigen Verfolgungen der Parteien in der schweizerischen Vergangenheit läßt uns ermessen, was etwa in der Zukunft bei den in den Städten und Kantonen wechselnden Mehrheiten von einer Umkehrung des Art. 55 in sein Gegenteil zu befürchten ist.

Auch die heutige Reaktion in Europa wird eines Tages überwunden sein, und vielleicht schneller, als manchen Eidgenossen lieb ist, die im Schutze der europäischen Reaktion ohne Bedenken glauben, das Schweizervolk politisch und freiheitlich zurücksetzen und entmündigen zu dürfen. Allein nach dem Rückschlag wird der Vorstoß kommen, und nach der Reaktion die Regeneration! Behalte die Presse doch auch heute eine stolze und würdige Haltung bei, damit nicht Demütigungen, die sie heute hinnimmt, weil sie vermeintlich nur politische Gegner treffen, nicht morgen oder übermorgen selber hinnehmen muß. Was die Schweizerpresse des Jahres 1934 hinnimmt, ist nicht ohne Belang für die Schweizerpresse des Jahres 1954 oder 1964!

Neben der Dankbarkeitspflicht gegenüber jener Vergangenheit, die uns die Preßfreiheit erkämpft hat, besteht eine Ehrenpflicht gegenüber der kommenden Zeit, die Preßfreiheit durchzuhalten.

Wenn jemand heute die Auffassung vertreten wollte, es bestünden zu wenig Rechtsgarantien gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit, so müßten diese **auf den gesetzlichen Weg** verwiesen werden. Das Gegebene wäre dann ein schweizerisches Presserechtsgesetz, wofür allerdings auch die verfassungsmäßige Grundlage erst noch zu schaffen wäre. Niemals aber darf die Preßfreiheit durch administrative Behörden nach den Methoden verletzt werden, die jetzt nach der Auffassung des Bundesrates und einzelner kantonaler Regierungen in Schwang kommen sollen.